

## Vorwort

Die Vertragsparteien auf Bundesebene haben sich am 06.11.2023 auf den Abschluss einer Vereinbarung zu den Abrechnungsbestimmungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 KHEntgG für die Krankenhäuser für das Jahr 2024 (Fallpauschalenvereinbarung 2024 – FPV 2024) verständigt. Die Abrechnungsbestimmungen der FPV 2024 wurden bereits am 28.09.2023 geeint. Über die Entgeltkataloge nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG für das aG-DRG-Vergütungssystem haben der Vorstand bzw. das Präsidium der Vertragsparteien auf der Bundesebene am 06.11.2023 eine einvernehmliche Einigung erzielt.

Das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) hat den Fallpauschalenkatalog 2024, den Pflegeerlöskatalog 2024 sowie die dazugehörigen Abrechnungsbestimmungen 2024 am 14.11.2023 zur Verfügung gestellt. Nach einer redaktionellen Korrektur wurde der aG-DRG-Fallpauschalen-Katalog 2024 nebst Anlagen am 20.11.2023 in aktualisierter Fassung auf der Homepage des InEK veröffentlicht.

Die Vertragsparteien auf der Bundesebene haben sich dafür ausgesprochen, an dem im letzten Jahr angewendeten gestuften Dämpfungsansatz mit den jeweiligen Stufen festzuhalten. Mit dieser Vorgehensweise können klassifikatorische Anpassungen im Katalog umgesetzt und Sachkostenentwicklungen berücksichtigt werden, ohne dass die aufgrund der Corona-Pandemie veränderte Fallzahlsituation zu starken Kostenausreißen aufgrund von Fallzahlveränderungen führt. Durch die gestufte Dämpfung wird sichergestellt, dass die Entwicklung der Restkosten nur einen begrenzten Einfluss auf die Fallkostenentwicklung hat. Der aG-DRG-Katalog 2024 wird wie der des Jahres 2023 in der fallzahlbedingten Kostenveränderung „gedämpft“.

Ein großer Schwerpunkt war die Umsetzung der Hybrid-DRGs im Entgeltsystem für das Jahr 2024. So wird unter der neuen Anlage 3c der FPV 2024 der Pflegeerlöskatalog für Hybrid-DRGs aufgenommen. Da die betreffenden Hybrid-DRG-Fälle nicht mehr Bestandteil des Fallpauschalenkataloges nach § 1 der FPV 2024 sind und anderweitig vergütet werden, sind diese bei der Berechnung des aG-DRG-Katalogs 2024 zu bereinigen. Das InEK hat – unter der Annahme, dass die Hybrid-DRGs in der vom InEK definierten Weise eingeführt werden – die Fälle zusammen mit ihren Kosten aus dem aG-DRG-Entgeltsystem herausgenommen.

W. Kohlhammer GmbH

Stuttgart, im November 2023